

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus Varels Vergangenheit

Wagner, Ernst

Varel, 1909

Erster Abschnitt. Bis zur Vereinigung Varels mit Oldenburg (1465)

urn:nbn:de:gbv:45:1-6666



Erster Abschnitt.

Bis zur Vereinigung Varel mit Oldenburg (1465).

§ 1. Wie alt ist Varel?

Am 1. Mai des Jahres 1908 feierte Varel unter freudig reger Beteiligung der Bürgerschaft sein fünfzigjähriges Jubiläum als Stadt erster Klasse. Bei dieser Gelegenheit mag dem einen oder andern wohl der Gedanke gekommen sein: Wie alt ist Varel überhaupt? Auch uns, die wir uns in dem vorliegenden Büchlein mit Vareler Geschichte beschäftigen und dabei natürlich „ganz von vorn“ anfangen wollen, drängt sich die fatale Frage notwendig auf. Fatal nenne ich sie, weil ihre Beantwortung nicht so ganz einfach ist. Nach einem vergilbten Pergament, das da verriete, im wievielten Jahre des Heils der Ort gegründet, würde selbst ein Regiment Laternenbewaffneter Diogenesse in alle Ewigkeit vergeblich suchen.

Von Westen her drangen vor mehr denn tausend Jahren die Friesen, Sitte, Sprache und Recht der alten Heimat mit sich führend, in unser vorher durch Chauken bewohntes Küstengebiet. Wiewohl an sich der Marschenkultur nicht abhold, schufen sie naturgemäß zuerst Geestfiedelungen, von denen aus sie dann in die fruchtbarere, doch der mangelnden Bedeichung wegen gefährliche Marsch hinabstiegen. Die uralten Namen Up-Hriustri (Oberrüstringen) für den Geestrücken der friesischen Wede — er reichte ehemals über Dangast-Urgast bis zu dem im Jadebusen

begrabenen Kirchspiel Aldessen —, Ut-Hriustri (Außenrüstringen) für die Marschgebiete Butjadingens lassen ein derartiges Vorrücken erkennen.

Oberrüstringen und Außenrüstringen bildeten, beiläufig bemerkt, zusammen den als Hriustri zu Karls des Großen Zeit erstmalig erwähnten Gau Rüstringen. Er ward begrenzt im Westen durch die Made und ihre Nebenflüsse gegen den stammverwandten Astringa (Östringen), im Osten durch die Weser, während ihn südlich das Wapelbruch und die daraus entspringende Wapel, die in alten Zeiten ihren Lauf östlich bis zur Weser fortsetzte, von sächsischem Gebiete schied. Noch nicht sonderten, wie heute, die Gewässer des später entstandenen Jaderbusens Rüstringen in die zwei zusammenhanglosen Teile Butjadingen und Rüstringen im engeren Sinne (zwischen Made und Marientief), mit dem die schon im 13. Jahrhundert durch Meeresarme losgetrennte friesische Wede erst seit etwa 300 Jahren äußerlich wieder verbunden erscheint.

Eine friesische Geestrandiedlung, ein Stütz- und Ausgangspunkt für die nachfolgende Marschkultur ist, um unsern Gedanken- gang weiterzuspinnen, ebenso wie das auf der jeveländischen Geest gelegene Jever auch Varel. Die älteste friesische Niederlassung in den Marschen Außenrüstringens dürfen wir in der Wurt von Blegen (Pleccateshem) sehen. Wenn nun Blegen als Sterbeort des Erzbischofs Willehad, der am 8. November 789 verblieb, genannt wird und schon vorher (782) ein fester Platz war, so gewinnen wir damit einen Ausblick auf das hohe Alter Varels. Der Ort muß ja nach dem über das Vorrücken der Friesen Gesagten schon lange vor Blegen begründet sein.¹⁾

Dieser Schluß ist durchaus sicher und vollwertig, wenn er auch quellenmäßig sich nicht belegen läßt.

Die erste urkundliche Erwähnung Varels fällt in weit spätere Zeit, ins Jahr 1123. Da bestätigt Papst Calixtus II. (1119—1124) die Rechte und Besitzungen des vom Grafen Huno zu Ehren der Jungfrau Maria begründeten Benediktinerklosters Rastede und zwar: „in Frisia curias Varlas, Eckwardi . . .“ (in Friesland die Höfe zu Varel, Eckwarden usw.)²⁾ Zu warnen ist vor dem Irrtum — selbst hochgelehrte Herren sind darauf hineingefallen —, der Name Varels werde hier in der Form

„Varlas“ überliefert. Varlas ist adjektivischer Akkusativ Pluralis, bezogen auf curias. Varle heißt der Ort, wie ihn denn auch das alte Rüstinger Sendrecht (vor 1230) als Gaukirchensitz in gleicher Form (Farle) aufführt.³⁾ Die etymologische Abstammung des Namens ist dunkel.

§ 2. Friesland im allgemeinen. Vom König zu den Richtern.

Eine ganze Reihe von Jahrhunderten muß vergehen, ehe Varels spezielle Schicksale sich plastisch aus dem Nebel der Vergangenheit hervorzuheben beginnen. Phantasiebegabte Gemüter mögen sich immerhin ein Bild zu machen suchen von dem Varel zur Zeit Karls des Großen, von der Rolle, die es gespielt hat in den Normanneneinfällen des 10. und 11. Jahrhunderts, in den Kämpfen der von Graf Christian von Oldenburg angeführten Rüstinger gegen Heinrich den Löwen während des 12. Jahrhunderts und in den bösen Kriegen der Rüstinger mit den stammverwandten Östringern um dieselbe Zeit. Wir aber wollen uns nicht in nutzlose Träumereien verlieren, sondern uns mit dem begnügen, was über die äußere und innere Entwicklung Frieslands im allgemeinen bekannt ist.⁴⁾ Wir werden dann auf Rüstingen im besonderen zu sprechen kommen, und zur rechten Zeit soll sich Varel schon ganz von selbst melden und die lange Bilderreihe seiner bewegten Sondergeschichte abzurollen beginnen.

Friesen wohnten längs der Seeküste vom Sinkfal bei Brügge bis zur Wesermündung und darüber hinaus. Das westliche Friesland zwischen Sinkfal und Zuidersee war 689 durch den Frankenherzog Pippin von Heristal dem fränkischen Reiche einverleibt worden. Sein natürlicher Sohn Karl Martell hatte 734 das mittlere Friesland zwischen Zuidersee und Laubach unterworfen. Das östliche Drittel bis zur Weser gewann Karl der Große, des Vorigen Enkel, in den Jahren 775—785. Hatte Friesland ehemals eigene Könige gehabt, so setzte Karl der Große den von Edlen, (nobiles; Ethelinge), Freien (liberi; Fria Fresa), Liten (liti; Letar oder Let-slachta) und eigenen Leuten (homines proprii; Skalkar oder Eine Liode) bewohnten Gauen Grafen vor. Mehrere Gaue (pagi) bildeten einen Comitatus.

Im 9. und 10. Jahrhundert wurden diese Comitatus von den deutschen Kaisern oder den Bistümern, die sie ihrerseits wieder von den Kaisern geschenkt erhalten hatten, als erbliche Lehen an benachbarte Herren vergeben.

Im Gau berief der Graf (comes) oder sein Beamter, der Schulz (scultetus), die edlen und freien Bewohner zu Gauversammlungen, übte den königlichen Bann aus, ließ in der Versammlung des Volkes die Leute (populus, plebs; liuda) nach Belehrung über das geltende Recht durch den vom König vereideten Asega (a=Gesetz, sega=Sager) das gerichtliche Urteil sprechen (iudicare) und vollzog das gefällte Erkenntnis.

Die Grafen besaßen ihre volle Gewalt, Heer- und Gerichtsbann, Bann- und Friedensgeld, Haussteuer, Straßenzoll und Münze, auch noch im 12. Jahrhundert, als einzelne Gaue oder Teile derselben, die im 13. Jahrhundert als Terrae (Landdistrikte) erscheinen, zur Wahrung des durch mancherlei Erscheinungen bedrohten Landfriedens in nähere Verbindung miteinander traten, zu diesem Zweck Satzungen aufstellten (die 17 Küren und 24 Landrechte, jene um 1156, diese etwas später vereinbart) und Bevollmächtigte (jurati, conjurati, deputati) unter dem Upstalsbom bei Aurich zusammenkommen ließen (bis 1231). Später wurden die Upstalsbomer Vereinstage in veränderter Gestalt und zu anderem Zweck — Vermittelung bei inneren und äußeren Streitigkeiten — wieder ins Leben gerufen (1323—1327). Die allgemein verbreiteten Ansichten über Upstalsbom als den Schauplatz großer, nach den sieben Seeländen, in die das Land angeblich zerfiel, die aber in Wirklichkeit als politische Einheit nie vorhanden waren, zusammentretender Volksversammlungen sind irrig.^{*)}

Im 13. Jahrhundert, wo zahlreiche Kämpfe friesischer Landdistrikte untereinander und mit ihren Landesherren stattfanden, gelang es einzelnen Distrikten, als Gemeindeverbände (universitates) eine Stellung zu erringen, die, mehr oder minder selbständig, stellenweise sogar dazu führte, daß die alten Rechte der Landesherren bestritten wurden. An die Spitze der Gemeindeverbände traten zwölf oder sechzehn consules (conjurati, iudices; fries. Rêd-jeva, Redia=Ratgeber, Richter). Sie sprachen, zu Walpurgis oder Kreuzestag auf ein Jahr vereidigt, unter dem

Vorsitz des einen von ihnen (edictor, orator, enunciator; fries. Gret-mann=Klagemann, Kethere=Verkünder), der ihren Spruch vollstreckte, Recht in kleineren und größeren Versammlungen. Zu Consules wurden ausschließlich die Besitzer von Ethel (bevorzugte Grundstücke), die Ethelinge oder nobiles, berufen. Urkundlich erwähnt finden sich Consules zuerst 1216.

§ 5. Rüstringen im besonderen. Vier Landesviertel.

Die vorstehenden Ausführungen gelten natürlich auch für den friesischen Landdistrikt Rüstringen. Rüstringen kam unter Karls des Großen Sohn Ludwig dem Frommen zum erstenmal an einen fremden Herrscher. Der Kaiser überließ den Gau 826 seinem Taufpaten Harald von Dänemark als Zufluchtsort für den Fall, daß seine heidnischen Untertanen ihn vertreiben sollten. Das geschah schon im folgenden Jahre. Ob er nun wirklich in Rüstringen Wohnung genommen, ist unbekannt. Haroldessen, eine friesische Besitzung des Klosters Rastede,⁶⁾ könnte möglicherweise an ihn erinnern.

Aus dänischen Händen ging Rüstringen in die anderer Herren über, worauf später zurückzukommen sein wird.

Der Gau beteiligte sich an den ältesten Vereinstagen zu Upstalsbom, wie denn auch in der Folgezeit die 17 Küren, 24 Landrechte und die allgemeinen friesischen Bußtagen für ihn verbindlich waren.

Rüstringerland partizipierte nicht minder an den Versuchen der Westergoer, durch Aufstellung der sogenannten leges Upstalbomicae den Upstalbomer Bund und die Vereinstage umgestaltet zu erneuern (vergl. § 2).

Doch scheint die Entsendung Upstalbomer Juraten von seiten Rüstringens schon früh eingeschlafen zu sein. Seit Beginn des 13. Jahrhunderts nämlich schloß Rüstringen allerlei Verträge und Verbindungen mit benachbarten Herren. Besonders vereinbarte es 1220 und 1291 mit Bremen regelmäßig wiederkehrende Vereinstage zu Elsflath, die im 14. Jahrhundert nach dem benachbarten Haregerhorn verlegt wurden. In Urkunde vom 9. Juni 1220⁷⁾ heißt es, daß zu Elsflath zweimal im Jahre, zu Walpurgis (1. Mai) und Mariä Geburt (8. September), sechzehn coniurati von Rüstringen und sechzehn von der Stadt

Bremen zusammenkommen sollten, um entstandene Streitigkeiten zu entscheiden.

Hier treten höchstwahrscheinlich die in vielen Urkunden genannten sechzehn Richter Rüstingens zum erstenmale auf. —

Die vier Verwaltungs- und Gerichtsbezirke (Quadrantes, Fiardandele, Landesviertel), in welche die Terra im 13. und 14. Jahrhundert zerfiel, entsprachen den nach den vier Hauptkirchen Varel, Aldessen, Langwarden, Blegen benannten Sendbezirken. Die Quadranten Aldessen, Langwarden und Blegen werden schon in früherer Zeit als Butajatha (Land außerhalb der Jade) zusammengefaßt, im Gegensatz zu dem 1310⁸⁾ als Bovajatha (Rüstingen boven Jade) aufgeführten vierten Bezirke.

Dessen Vorort also war Varel. Das erhellt aus einer Erwähnung der Quadrans Varel im Jahre 1315.⁹⁾ Da befunden als Richter and Gesandte des Landes Rüstingen einen Vertrag von fünf Butjadinger Kirchspielen mit der Stadt Bremen u. a. Alric, Hero und Sybo „de quadrante Varle“. Allerdings ist diese Erwähnung mehr als Erinnerung aus früherer Zeit aufzufassen. Denn bereits Jahre vorher hatte ein Vorortwechsel stattgefunden, war Bant an die Stelle Varels getreten. Schon in Urkunde vom 5. Oktober 1304¹⁰⁾ erklären die „Sechzehn“ quadrantis in Bante der Stadt Osnabrück ihre friedliche Gefinnung.

Die eigenartige Erscheinung ist wohl als Folge der Marzellusflut von 1219 zu betrachten. „Die bis Alt-Gödens damals eingerissene Brake hatte Boven-Jadingen in zwei Teile geteilt, von denen die friesische Wede, die Gegend um Varel, unmittelbar an sächsisches Gebiet grenzend, deutschem Einfluß leichter zugänglich war“¹¹⁾ Andererseits steigerte der gute Hafen, den die tief ins Land einschneidende Mademündung bildete, die Bedeutung Bants.

Die genaue Datierung des Vorortwechsels ist nicht angängig. Er mag sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts vollzogen haben.

Das Siegel, dessen sich das Viertel bedient, führt die Umschrift S. (iu) D (ieum) (sigi) LL (um) QVADRANTIS RVSTRINGIE DE BA(nte). (Die kleingedruckten Silben sind ergänzt). Darin ist abgebildet die Jungfrau Maria sitzend, gekrönt, mit dem Jesuskinde, in der rechten Hand eine Kugel

haltend. An jeder Seite des Hauptes befindet sich ein Stern. Das Siegel ist parabolisch.¹²⁾

Die Gerichtsstätte des Viertels war zu Oldebrügge (im 16. Jahrhundert untergegangen). Hier führte eine Brücke über den Fluß, der die Wasser der friesischen Wede zur Jade leitete.

Varel hatte somit seine ursprünglich hochbedeutende Stellung als Viertelsvorort eingebüßt. Immerhin blieb es als Sitz einer Gaufirche, als Rüstinger Markort des 14. Jahrhunderts davor bewahrt, zur völligen Null zu werden.

§ 4. Rechte der Oldenburger Grafen in Rüstingen.

Das Schlagwort von „freien Friesen“ ist einigermaßen mit Vorbehalt zu verstehen. Wir sahen in § 2, wie die friesischen Gaue aus der Hand eigener Könige in die Karls des Großen und weiter im 9. und 10. Jahrhundert unter die Botmäßigkeit einer Reihe benachbarter Herren kamen. In § 3 wurden die Schicksale Rüstingens nach dieser Richtung gestreift und weitere Erörterung in Aussicht gestellt.

Östringen und wahrscheinlich auch Oberrüstingen gehörten einst zum Komitat der Herzöge von Sachsen aus dem Billung'schen Hause. Nach deren Aussterben kam ihr Amt an ein vom linken Elbufer stammendes Geschlecht, das, schon vorher mit der Verwaltung belehnt, nunmehr tatsächlicher Nachfolger der Billunger ward und den Grafentitel annahm. Der Besitz dieses neuen Grafenhauses gelangte nach dem Tode seiner letzten Mitglieder, der Grafen Huno und Friedrich, durch Erbgang an die Grafen des sächsischen Lerigau's, die nachmaligen Grafen von Oldenburg.

Nach dem Lehnsregister von 1277 hatten die Grafen von Oldenburg in Friesland die Grafengewalt über Östringen, Wangerland, Auricherland, ebenso im Lande Wührden und in Stedingen (seit der Schlacht von Altenesch 1234). Sie müssen aber auch in Rüstingen, mindestens auf der Wede und im Kirchspiel Varel, alte Rechte besessen haben.

Belegt wird diese Annahme durch verschiedene Momente.

Egilmar I., ein „mächtiger Graf an der friesischen und sächsischen Grenze“ und der Vater jenes zweiten Egilmar, der der nachgewiesene Stammvater der Oldenburger Grafen

war, versprach 1108 dem Kloster Iburg am Südabhange des Teutoburger Waldes alljährlich am Tage Mariä Geburt 90 Bund Male aus zwei Erben zu „Merehusen“ und „Gethusen“ (Moorhausen und Jethausen in der Landgemeinde Varel).¹³⁾

Kloster Rastede, dessen Vogtei nach dem Tod der Gründer, Grafen Huno und Friedrich, an Egilmar II. kam, besaß 1123 Höfe zu Varel, Tuison (Twickels in der Landgemeinde Varel) und — von den anderen friesischen Besitzungen ganz abzusehen — 30 Mark Gefälle zu Anaclingun (Ellens, Gemeinde Zetel).¹⁴⁾

Beweiskräftig nach der in Rede stehenden Richtung erscheinen weiter die Kämpfe der Rüstinger unter Führung Graf Christians des Streitbaren von Oldenburg († 1168) gegen Heinrich den Löwen.

Die Oldenburger Grafen beanspruchten um 1200 die Kirche zu Humingen (untergegangen) in Rüstingen boven Jade, sie stellten Geleitsbriefe zum Markte in Bockhorn und in Aldessen aus, welches sie als „in nostra Frisia“ (in unserm Friesland) belegen bezeichneten, sie wurden von den Rüstingern boven Jade „domini nostri“ (unsere Herren) genannt und empfangen von denselben an der Grenze bei Connesforde alljährlich Tribut.“¹⁵⁾

Das unter Graf Dietrich dem Glückseligen 1428 von dem Drostten Jakob von der Specken angefertigte Lägerbuch¹⁶⁾ besagt: „Item to varle heft de herscup en gud dat hawe ifens hord heft und floreke de witte wonet up der houet were und giff 1 varler scheppel roggem.“ Dieses Dokument stammt allerdings erst aus einer Zeit, da das Übergewicht Oldenburgs in der Wede notorisch war.

Auch das Vorkommen unverkennbar deutscher Ortsnamen, wie Bockhorn, Zetel (Setele) usw., das für sehr frühe Zeit deutschen Einfluß auf das friesische Element erkennen läßt, erscheint in Verbindung mit den vorstehenden Argumenten höchst beachtenswert.

Es ist also, um kurz zu rekapitulieren, nicht zu bezweifeln, daß die Oldenburger Grafen seit alters in Rüstingen, besonders in Oberrüstingen, ein tüchtiges Wort zu sagen hatten.

Im 14. Jahrhundert gingen die Rechte der Grafen in Friesland verloren und an die dort aufkommenden Häuptlinge über. Erst die spätere geschichtliche Entwicklung zeitigte die

Einverleibung der friesischen Lande in den Oldenburger Staat. Wenn dieser Prozeß mit der Friesischen Wede seinen Anfang nahm, wenn dort wohl überhaupt die Gewalt der Grafen nie recht erloschen ist, so erscheint das nur natürlich. Die Wede hatte seit der Marzellusflut von 1219 den äußeren Zusammenhang mit Bovenjadingen nahezu ganz eingebüßt. Die Brake von Gödens einerseits und die bis Jade ins Land hineinreichende sogen. friesische Balge andererseits verliehen ihr halbinsularen Charakter, den erst die Deichbauten des 16. und 17. Jahrhunderts beseitigten. Um so ungehinderter konnte die oldenburgische Nachbarschaft wirken.

Zwar verband zunächst noch mancherlei, und greifbarere Dinge als das Stammesbewußtsein, die Wede mit Rüstringen im engeren Sinne, z. B. die Märkte zu Bockhorn, reicher Güterbesitz Ede Wimefens des Älteren. Dieser gab 1384 seiner Schwester Jarst „zu ihrem Brautschatz und zu ihrer gänzlichen Abfindung“ 240 Gras Landes im Kirchspiel Varel, während die „übrigen“ 500 Gras und 140 Tück nebst einem Steinhaufe ihr „in der Nachbarschaft“ angewiesen wurden.¹⁷⁾

Aber die Verbindungen der Wede mit den Stammesbrüdern lösten sich im Laufe der Zeit mehr und mehr. Die zu Varel regierenden Dynasten friesischen Geblüts beugten sich tiefer und immer tiefer vor den Oldenburger Grafen, bis schließlich ihr bißchen Rückgrat völlig zum Teufel ging.

Bevor wir hierüber ausführlich handeln, dürfte es angebracht sein, das Aufkommen der friesischen Häuptlinge näher zu beleuchten.

§ 5. Wie die friesischen Häuptlinge aufkamen.

Wie wir sahen, handhabten seit dem 13. Jahrhundert Richter in den einzelnen friesischen Gauen und Landschaften die Gesetze, verwalteten die Gerichtsbarkeit, vertraten ihren Bezirk gegen andere Bezirke, stellten, wenn Gefahr drohte, das Aufgebotszeichen (Hut, Bafe) auf. Die Richter hatten ihr Amt vom Volke und durch dessen Wahl. Das aktive und passive Wahlrecht beruhte auf dem Besitz liegender Gründe, wie denn in allen Gemeinde- und Landesangelegenheiten nur der Grundbesitzer stimmfähig war. Die Wahl der jährlich wechselnden

Richter war an eine gewisse Reihenfolge gebunden, ihr Dienst ein Reihedienst, der unter den befähigten Grundbesitzern eines größeren oder kleineren Bezirkes umging.

Aus diesem Richterinstitut entwickelte sich im Laufe des 14. Jahrhunderts das der Häuptlinge (lat. capitaneus, capitalis; fries. Haudling, Havedling; niederd. Hovetling). Das ging so zu:¹⁸⁾

Allmählich nahm die Liebe zu den alten Sitten, das Halten am alten Rechte ab. Es ward den Besitzern berechtigter, mit der „Herrlichkeit“ oder „Gerechtigkeit“ versehener Höfe gleichgiltig, ob sie oder der Nachbar das Richteramt bekleideten. Vielen schien die große Ehre eine zu große Last. So überließen sie die Teilnahme am Richterdienst anderen. Der zeitliche Richter verwandelte sich, wenn er bei der Gemeinde in Ansehen stand, und ihm sein Posten gefiel, in einen ständigen. Der nur von wenigen, sich ihm meist freiwillig unterordnenden Gleichberechtigten umgebene Besitzer einer „Herrlichkeit“ erschien am Ende als derjenige, welcher den anderen die Mühe abnahm und die bislang nur zeitweilig ausgeübten Funktionen allein und dauernd behielt. Der jeweilige Richter hatte die Gemeinde schon immer in den Krieg geführt, der ständige Richter war ständiger Befehlshaber. Er befestigte sein Haus zu seinem und des Volkes Schutz. Die Gemeinde übernahm ihm gegenüber allerlei Lasten und Pflichten. Mit einem Worte: das monarchische Prinzip, das den „freien Friesen“ nie ganz fremd gewesen war, hatte im Häuptling seine Verkörperung gefunden.

In Rüstringen sind die Richter später als im übrigen Friesland Häuptlinge geworden. Sie hatten so früh keine Burgen, deren Erbauung sich die Stadt Bremen und die Oldenburger Grafen wiederholt verbot. Die Kirchen stellten die einzigen festen Plätze dar. Sie waren mit Mauern, Bollwerken und Gräben umgeben. Das schönste Beispiel einer solchen Festungskirche bietet uns die Kirche unserer Stadt.

Ede Wimeken der Ältere war einer der ersten, die sich eine Burg zulegte. Er bewohnte der Überlieferung nach ein Steinhäus, das inmitten eines Gehölzes (holtken) im alten, von seiner Frau eingebrachten Dangast lag. In der Tat sind Reste von Kiefernwaldungen im Jadebusen gefunden worden. Nachdem Ede, angeblich 1355, in Wirklichkeit etwa 20 Jahre später,¹⁹⁾

von den Rüstingern diesseit der Jade, den Östringern und Wangerländern zum Häuptling gewählt worden war, baute er gleichzeitig die Burg Jever und die Edenburg, die spätere Sibetsburg im Kirchspiel Bant, wo er auch um 1415 nach einem anfechtenden überreichen Leben gestorben ist. Der Zweck aller dieser Kämpfe, auf die wir hier nicht näher einzugehen haben, war der, ein abgerundetes, Östringen und ganz Rüstingen umspannendes Herrschaftsgebiet zu schaffen.

§ 6. Varel hat seine besonderen Häuptlinge.

Wenn trotz der Machtentfaltung Ede Wimekens und nach ihm seines Enkels Sibet zu Varel eigene Häuptlinge regierten, so ist das bei der isolierten Lage der Wede, die, wie gesagt, durch Meeresarme von dem übrigen Rüstingen getrennt war, nicht weiter verwunderlich. Wann die Varelser Häuptlinge aufkamen, muß dahingestellt bleiben. Ihre erste Erwähnung fällt ins vorletzte Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Am 15. Juni 1386 begaben sich Nlies, einige andere kleine Machthaber der Umgebung und die gemeinen Kirchspielleute zu Varel unter Graf Konrad II. von Oldenburg, versprachen ihm die Entrichtung der alten Gerechtigkeiten und gelobten, ihm im Kriegsfall, auch gegen die Friesen, Turm und Kirche offen zu halten.²⁰⁾

Hieraus ist zugleich zu ersehen, wie schwach es von Anfang an mit den hiesigen Häuptlingen bestellt war. Man darf sich allerdings das mit dem Jahre 1386 geschaffene Abhängigkeitsverhältnis nichts als allzu drückend und konstant vorstellen. Die Sache lag so, daß die Varelser Häuptlinge die feste Kirche ihres Dorfes nunmehr sozusagen als oldenburgisches Lehen besaßen, das sie selbständig verwalteten. Die wiederholte Anerkennung oldenburgischer Oberhoheit in der Folge setzt voraus, daß man des bestehenden Verhältnisses sogar zeitweilig ganz vergaß.

Eigene Politik trieben die hiesigen Potentaten nicht. Soweit ihnen Oldenburg freie Hand ließ, waren sie der Beeinflussung durch die benachbarten großen Rüstinger Häuptlinge unterworfen. Ist es auch bei der spärlichen Überlieferung aus jener Zeit nicht möglich, im einzelnen festzustellen, ob und inwieweit die Varelser Ede Wimeken Heeresfolge geleistet gegen das ostfriesische

Dynastengeschlecht der tom Brof, welches ebenfalls nach dem von Ede begehrten Östringen die Hand ausstreckte, gegen seine stammverwandten Widersacher in Butjadingen, so besitzt doch diese Annahme Wahrscheinlichkeit. Wir sehen die Vareler als treue Parteigänger Edes, den die Holländer einen „apenboren seerover“ nannten, in seinen freundlichen Beziehungen zu den Vitalienbrüdern (Sifedelern), jenen berüchtigten Piraten des 14. und 15. Jahrhunderts. 1400 hielten die Hansestädte zu Emden ein Strafgericht über die Vitalienbeschützer ab. Sämtliche Häuptlinge und Gemeinden Ostfrieslands gelobten den Abgeordneten der Hansestädte, fernerhin den Seeräubern keinen Vorschub zu leisten. Die darüber errichtete Urkunde vom 23. Mai²¹⁾ unterzeichneten u. a. „Ede Wymmeckens hovetling in Rostringes verdendel“ (im [Banter] Viertel Rüstringens) und „Hayo Ylyessone, hovetling to Varle“ (Hayo, Sohn des Ylies, h. zu Varel).

Von den ursprünglich an der Urkunde angebrachten 32 Siegeln fehlt die Hälfte, darunter das des Vareler Häuptlings. Es ist aber ein solches aus späterer Zeit, das des Häuptlings Sierich (um 1430), in einer Reproduktion erhalten. Es zeigt einen doppelten Adler und die Umschrift: S. Sierici capita : in Varl.²²⁾

Die enge Gemeinschaft Varels mit Ede Wimeken geht auch daraus hervor, daß die Bremer zur Vergeltung für die Teilnahme Edes an dem erfolglosen Zuge Graf Christians VII. von Oldenburg († 1423) gegen die von Bremen bei Utens errichtete Friedeburg im August 1407 bis in die friesische Wede streiften und die Kirche zu Varel „abbrannten, worüber drei Glocken zerbrochen, die nebst allen anderen Kirchengütern die Grafen von Oldenburg*) zu sich genommen.“²³⁾

Vareler Mannen haben wohl auch mitgeholfen, als 1423 Sibet, Ede Wimekens Enkel, alle Häuptlinge der Umgegend zu dem großen Zuge gegen die Bremer vereinigte, die Friedeburg nahm und damit Stad- und Butjadingerland von der verhassten Fremdherrschaft befreite.

*) soweit sie auf seiten Bremens standen.

§ 7. Der Einfluß Oldenburgs auf Varel und die Wede wächst. Andere Prätendenten.

Anheimfall an Oldenburg.

Schwächer und schwächer wurden die nationalen Zusammenhänge Varels und der Wede mit Friesland. Es war ja doch unmöglich für den Landstrich, sich dem von Süden herandrängenden Machtfaktor auf die Dauer zu entziehen.

Am 26. März 1419 hatten die Brüder Ede, Nlies und Gerold, Häuptlinge zu Varel, ihre Abhängigkeit von Oldenburg erneut anerkannt und Graf Moritz III. († 1428) gelobt, ihm stets treu zu bleiben, kein Bündnis mit anderen Herren, Friesen oder Sachsen, einzugehen.²⁴⁾

1423 suchten die Pfarrkirchen zu Varel und Dangast um den Schutz Dietrichs des Glückseligen nach und versprachen, ihm eine jährliche Abgabe auf sein Haus Connesforde zu liefern.²⁵⁾ Vier Jahre später brachte Dietrich als Parteigänger des Häuptlings von Aurich und Brockmerland Ocko tom Brof in einer übrigens unglücklich verlaufenen Fehde gegen Jocko Ufena von Leer, zu dessen Verbündeten auch Sibet von Rüstingen zählte, Varel an sich. Doch zwang ihn der Friede vom 9. Juni 1427²⁶⁾ zur Herausgabe Varels an die „rechten Erben“ und mahnte ihn, „die Hände abzutun von allen friesischen Pfählen.“*) Was halfs? Am 15. Juni 1429 erklärte Hayen von Varel Dietrich seine Untertänigkeit. Dieser verpflichtete sich, Hayen im ruhigen Besitze des Seinigen zu lassen und nötigenfalls zu beschützen, wogegen Hayen gegen des Grafen Willen niemanden aufnehmen, nichts zu dessen Nachteil tun oder dulden zu wollen versicherte.²⁷⁾ Das Jahr vorher hatte Sibet von Rüstingen Dietrich, als er seinen Sohn Moritz IV. († 1464 zu Delmenhorst) aus der Taufe hob, was er an Besitz und Hoheitsrechten auf der Wede noch sein eigen nannte, abgetreten.²⁸⁾ 1431 kam abermals ein Vertrag zwischen Dietrich und dem Häuptling Sierich von Varel zustande.

Freilich führten alle diese Abmachungen eben noch zu keinem wirklichen Anheimfall Varels an Oldenburg. Das zu erreichen

*) Die friesischen Grenzpfähle standen bei Dreschen-Bokel und Almensee nördlich von Connesforde.

blieb Dietrichs Sohn und Nachfolger, Gerhard dem Mutigen, vorbehalten. Wüste Kämpfe sollten vorhergehen.

In dem Häuptling Ulrich von Gretsyl erstand ein neuer Prätendent auf die Wede. Ulrich hatte sich in Ostfriesland eine ziemliche Machtstellung zu verschaffen gewußt. Seine stolzen Pläne gingen aber noch viel weiter. Er trug 1454 dem Kaiser Friedrich III. (1440–1490; als deutscher König Friedrich IV., 1452 in Rom zum Kaiser gekrönt) Ostfriesland zum Lehen auf. Der Kaiser erhob Ulrich in den Reichsgrafenstand, erklärte Ostfriesland für eine Reichsgraffschaft und belehnte Ulrich mit den Landen bis zur Weser. Jever, Stad- und Butjadingerland, sowie die friesische Wede „ganz heel“ fungierten in dem Lehensbriefe als Zubehörungen Ostfrieslands, die Ulrich „fürbaß einzunehmen gedenke.“²⁹⁾

Rechtzeitig schloß der zunächst bedrohte Häuptling Tanno Duren von Jever mit anderen interessierten Machthabern, darunter Graf Gerhard von Oldenburg, einen Sicherheitsbund, an dem die kriegerischen Unternehmungen des neugebackenen Reichsgrafen scheiterten. Zwar eroberte Ulrich von Gretsyl das Schloß Tanno Durens in Wittmund und schlug den Häuptling 1457 zwischen Wittmund und Jever. Doch erlitten seine Scharen bald darauf eine bedeutende Schlappe bei Tenndorf (Amt Jever). Ulrichs Verbündeter Sibet von Esens rächte diese Niederlage an Jever und Jeverland durch einen Beutezug, der ihm 300 Gefangene und 3000 Stück Vieh einbrachte. Tanno Duren glaubte verzagen zu müssen. Aber Graf Gerhard, sein mächtiger Bundesgenosse, schlug Ulrichs Scharen, als sie einen räuberischen Einfall ins Ammerland wagten, 1458 zwischen fikensolt und Mansie (Gemeinde Westerstede) schwer aufs Haupt, so daß nur wenige die Heimat wiedererblickten. Ein zweiter Sieg bei Apen in demselben Jahre half den Erfolg vervollständigen.

Ulrich von Gretsyl war aus dem Wege geräumt. Doch die friesische Wede besaß Gerhard immer noch nicht. Uebermals streckten sich gierige Hände nach ihr aus. Am 22. Dezember 1457 hatten die Brüder Edo und Hieko Boinges, Häuptlinge zu Gødens und Werdum, ihre Anrechte auf die Wede dem Grafen übertragen,³⁰⁾ wie Anno 1428 das Sibet von Rüstingen Gerhards Vater Dietrich gegenüber getan. Das hinderte denselben Edo

Boinges nicht, mit Sirik zu Friedeburg, Tanno Duren von Jever und einigen andern drei Jahre später einen Bund gegen Graf Gerhard einzugehen, dessen Zweck die Wahrung der vermeintlichen Gerechtsame in der Wede war, die Beschützung ihrer „Untersassen und Freunde“ zu Varel, Bockhorn, Jeringhave und Jethausen.³¹⁾

Graf Gerhard schritt seinerseits 1462 zum Bau einer Burg, in der richtigen Erkenntnis, daß die allein den Besitz der friesischen Wede zu sichern vermöge. Die von seinem Vater Dietrich 1430 eroberte Friedeburg (nicht zu verwechseln mit der Bremer Friedeburg bei Atens), deren Besitz ihm vorzügliche Dienste hätte leisten können, war leider nicht mehr in oldenburgischen Händen, sondern 1436 für 1000 Gulden wieder an die Friesen verkauft worden. Der vorerwähnte Häuptling Sirik hauste darin. So entstand also „de Nigenborg“ (Neuenburg). Sie verdankt ihren Namen dem Umstand, daß Gerhard sie nach der Zerstörung durch seine friesischen Widersacher (1465) „von neuem ernstlich zu bauen angefangen.“

Die Varelener hielten treu zu Graf Gerhard und vertraten energisch seine Interessen. Namentlich schädigten sie Tanno Duren von Jever. Deshalb beschloßen die Friesen 1462 einen Angriff auf Varel und die Zerstörung der festen Kirche.³²⁾ Diese Arbeit nahmen ihnen andre ab.

Gerhard rang um jene Zeit mit seinem Bruder Moritz IV., der dem geistlichen Stande entsagt hatte und, mit einer Gräfin Hoya vermählt, die Hälfte der Grafschaften forderte, um das väterliche Erbe. Moritz fand dabei die Unterstützung seines Schwiegervaters und der Bremer. Hinter diese steckte sich Tanno Duren von Jever und bat sie dahin zu wirken, daß Varel in die Gewalt des Grafen Moritz gelange. Wenn nun auch das nicht geschah, so machten die Bremer und Moritz sich doch ein Vergnügen daraus, den Varelern einen gehörigen Denkfettel zu geben. Am Egidiiustag (1. September) 1465 legten sie Varel in Asche.³³⁾

Hayo, der letzte Häuptling, scheint bei der Unruhe der Zeiten das Regieren gründlich satt bekommen zu haben. Er übergab Graf Gerhard freiwillig die Kirche und dankte ab (1465).

Dafür erhielt er gewisse Güter auf Lebenszeit angewiesen, in deren Genuß auch sein Sohn Memefe noch verblieb.³⁴⁾

In der Literatur wird für Varels Unheimfall an Oldenburg gewöhnlich das Jahr 1481 genannt. Es wird erzählt,³⁵⁾ der Häuptling Hayo habe von Gerhard, mit dem er befreundet gewesen sei, Hilfe in einer Fehde gegen die Münsterländer erbeten und zugesichert erhalten, wofür er aus Dankbarkeit den Grafen zu seinem Erben eingesetzt. Bald darauf, am 18. Februar 1481, sei Hayo dann auf der Kayhausener Heide im Kampfe gegen die Münsterländer gefallen.

Indes darf mit Sicherheit das Jahr 1465 als Termin für den Erwerb Varels angesehen werden. Mehrere Gründe sprechen dafür. Einmal nahm Graf Gerhard um diese Zeit eine Verstärkung der Neuenburg vor, und sodann erscheint das Jahr 1481 wenig geeignet, weil der Graf damals im Kampfe mit einem gefährlichen Bündnis von Feinden lag (Erzbischof von Bremen, Städte Hamburg, Lübeck und Buxtehude), die ihn wegen seiner fortgesetzten Raubritterunarten energisch zu züchtigen entschlossen waren.

Daß Hayo 1481 gestorben ist, soll nicht bestritten werden. Ob er aber im Kampfe fiel, mag dahingestellt bleiben.

So ganz ruhig scheinen die Daveler sich übrigens nicht in das neue Regiment gefunden zu haben. 1467 erschlugen sie den gräflichen Amtmann Hilmer, „weil er die Einwohner bedrückt oder dieselben ihn nicht anerkennen wollten.“ Die wohlverdiente „Züchtigung“ blieb nicht aus.³⁶⁾

Anspruch zu. Wen's danach gelüftet, der mag sie mit dem Schwerte gewinnen! Wer aber als Untertan und Meyer dort wohnen will, sei willkommen.³⁷⁾

Die Überlieferung berichtet denn auch, daß Graf Johann „den Osterwede und den Westerwede by der Nienborch und Varel“ mit Meyern (richtiger Maier, von lateinisch maior) besetzt habe.³⁸⁾

Die ehemaligen mannigfaltigen Naturalabgaben solcher herrschaftlicher Meyer oder Kammerbauern (außer den ordentlichen Gefällen noch Weinkauf, Freikauf u. a. Abgiften) wurden seit 1682 zu Geld angesetzt, ebenso die Hand- und Spanndienste (Fronen).³⁹⁾

1494 ward die Neuenburg von Grund auf erneuert und Varel nicht minder schön herausgeputzt.⁴⁰⁾ Beide, Schloß Neuenburg und Kirchspiel Varel, gab Johann 1498 seiner Gemahlin Prinzess Anna von Anhalt, die ihm 3250 rheinische Gulden in die Ehe brachte, als Morgengabe.

Unter Graf Johann bekam Varel zuerst eine Burg, die es vorher nicht gegeben hatte. Er ließ das Dorf mit Wall und Graben versehen und das Haus, die Burg, mit „Bequemigkeit“ ausbauen.⁴¹⁾ 1506 war der Burgbau bereits vollendet.⁴²⁾

§ 9. Graf Anton I. Varel kommt als Abfindung an Johann XV. und Georg.

Johann XIV. hatte vier Söhne: Johann XV. (gest. 1548), Georg (gest. 1552), Christoph (gest. 1556) und Anton I. (gest. 1573). Sie waren nach der Sitte ihrer Zeit sämtlich gleichberechtigt. Das Recht der Erstgeburt wurde für Oldenburg zuerst im Testament Graf Johanns XVI. vom 27. September 1603 festgesetzt. Doch verzichteten Johann XV. und Georg — Christoph war geistlich geworden — auf ihre Rechte zu Gunsten des jüngsten Bruders. Anton erhielt 1551 von Kaiser Leopold V., dem er sein Land zu Lehen auftrug — bisher war das noch nicht geschehen —, diese Übertragung bestätigt, erhielt auch das von seinem Vater erworbene Stad- und Butjadingerland als Teil der Grafschaft Oldenburg im Lehnsbriefe aufgeführt, nicht minder die Grafschaft Delmenhorst. Die war allerdings noch in Münsterschen Händen und mußte erst wiedergewonnen werden.